§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28./29. Juli 1994 und vom 27. Juli 1995. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG ist eingehalten.

München, den 16. August 1995

Professor Dr. Andreas Heldrich Rektor

Die Satzung wurde am 18. August 1995 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. August 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 1995.

KWMBl II 1996 S. 266

221021.0857-K

Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg

Vom 26. September 1995

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

8 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBl II S. 920) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Meldung zur Prüfung ist die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die drei Teilfächer nachzuweisen."

- 2. In § 27 Abs. 3 erhält
 - a) die Nummer I Buchst. a folgende Fassung:
 - "a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem zweistündigen Proseminar I: Deutsche Sprachwissenschaft I: Gegenwartssprache
- einem zweistündigen Proseminar II: Deutsche Sprachwissenschaft II: Sprachgeschichte."
- b) die Nummer II Buchst. a folgende Fassung:
 - "a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zweistündigen Proseminar I: Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur

- einem zweistündigen Proseminar II aus dem Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft."
- c) die Nummer III Buchst. a folgende Fassung:
 - "a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- 1. einem zweistündigen Proseminar I: Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- einem zweistündigen Proseminar II aus dem Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft."

82

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Juli 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 13. September 1995 Nr. X/4 – 5e66Z – 6/144 047.

Regensburg, den 26. September 1995

Der Rektor Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 26. September 1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 1995 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 1995.

KWMBl II 1996 S. 268

221041.0656-K

Teilstudien- und -prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule München

Vom 29. September 1995

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 79 Abs. 3 Satz 2, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Teilstudien- und -prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit vom 21 September 1995 (KWMBl I S. 395), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 7. November 1980 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom